

Kleiner Ausschnitt aus der Zeit der Zehntenablösung

Autor(en): **Hunkeler, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatkunde Wiggertal**

Band (Jahr): **2 (1937)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-718135>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Es war in letzter Zeit in der Nachbarschaft ein fränkischer Husar einquartiert. Der behandelte die Leute oft sehr grausam. Als er einst in sein Quartier kam, ritt er mit dem Ross in die Stube hinein und band es dort an. Er verlangte für das Pferd Heu und Hafer und für sich Wein und Fleisch. Er setzte sich zum Tisch, der Bauer sass neben ihn hin. Der Husar nahm sein Schwert und zerschnitt damit das Fleisch. Der Bauer gebrauchte dazu sein Breitbeil. Der Husar fragte ihn daher, warum er das Fleisch mit dem Beil zerschneide. Der Bauer antwortete, das sei hier so Brauch. Der Husar legte nun sein Schwert weg. Da ergriff ihn der Bauer, fesselte ihn mit eisernen Ketten, führte ihn in den Stall hinaus und band ihn dort an. Dem Ross gab er in der Stube drinn Heu und Hafer zu fressen. Nun war es ganz ruhig. Da verwunderte sich der Offizier, dass dermalen von dem Bösewicht keine Klagen eingingen und er ging hin um Nachschau zu halten. Er fand alles wie oben beschrieben. Da führte der Bauer das Pferd in den Stall und den Husaren in die Stube. Dieser war in Zukunft ganz still und ruhig.

Im Jahre 1797 schlug der Blitz zu Ufhusen in den Pfarrhof, zu Willisau in die Bleiche und zu Schötz in die Schmiede. Gottlob und Dank verbrannte keines der Häuser und keines wurde stark beschädigt.»

So berichtet uns Moritz Bühler über die Erlebnisse unserer Väter zur Zeit des Franzoseneinfalls. Ich habe nicht untersucht, ob der Bericht in allen Einzelheiten mit der Weltgeschichte übereinstimmt. Der Chronist könnte sich ja geirrt haben. Das eine aber ist sicher, dass seine Zeitgenossen dachten und fühlten wie er, dass also die Schilderung uns vertraut macht mit ihren Freuden und Leiden. Und das ist für uns die Hauptsache, denn wir wollen wissen, wie es unsern Ahnen ging, was sich auf unserer Heimaterde damals zutrug. Vom grossen Weltenrummel wissen wir genug. Ja, wir vergessen gar oft beim grossen Weltenlärm unsere kleine und engste Heimat, die ja unser schönstes und kostbarstes Erbstück ist. Danken wir also dem Chronisten, dass er uns in so schlichter Form überlieferte, was unsere Urahnen erlebten zur Zeit der bluttriefenden Revolution.

Alois Greber, Buchs.

Kleiner Ausschnitt aus der Zeit der Zehntenablösung.

Am 19. Februar 1803 brachte Napoleon der Schweiz, nachdem kurze Zeit die Staatsform der Helvetik bestanden hatte, die Mediationsakte. Während der Zeit der Helvetik herrschten überall politische Kämpfe und die Mediationsakte, die der Schweiz und den

damals bestandenen 19 Kantonen eine neue Verfassung brachten, wurden als das beste Mittel, Ruhe und Ordnung ins Land zu bringen, betrachtet.

In einer äusserst wichtigen, auf Jahrhunderte alten Uebungen beruhenden Angelegenheit — der Frage der Loskaufung von Grundzinsen und Zehnten — wurde den Kantonen eine ganz besonders weitgehende, ja alleinige und endgültige Kompetenz eingeräumt. Bekanntlich bestand die Zehntpflicht darin, dass der Zehntpflichtige — der Landmann — den zehnten Teil der Früchte oder der anderen Produkte (Heu, Emd, Hafer etc.) dem Zehntherren abgeben musste, als Zins des Landes, das der Zehntpflicht unterlag. War der Ertrag 100 Garben, so musste er 10 Garben abgeben usw. Eine eingehende Darstellung hierüber dürfte Gegenstand eines besonderen Artikels in einer nächsten Nummer sein.

Am 10. Brachmonat 1803 begann die Regierung des Kantons Luzern mit den Vorarbeiten zu einem Loskaufgesetz über die Zehnten und Zinsen, die auf dem luzernischen Lande bisher abgegeben werden mussten. — In 16 Monaten hat die Regierung und der Rat das Material, das teilweise bis ins 8. Jahrhundert zurückging, gesammelt, sich mit anderen Kantonen ins Benehmen gesetzt und vor allem die Zehntherren, besonders aber die Priesterkapitel des Kantons zur Vernehmlassung und Mitarbeit eingeladen und brachte dann am 27. Weinmonat 1804 das Loskaufgesetz der Zehnten und Grundzinse heraus. Gleich als bekannt wurde, dass die Regierung sich mit diesem Problem befasste, begann eine ausserordentliche Erregung im Kanton zu spielen und die Eingaben und Petitionen flogen von allen Seiten auf den Regierungstisch.

Im kleinen Rahmen dieses Ausschnittes soll nur gezeigt werden, welcher Art die Abgaben im Priesterkapitel Willisau waren und wie sie gehandhabt wurden.

Am 24. Hornung 1804 sandte die Regierung unseres Kantons ein Rundschreiben an die verschiedenen Priesterkapitel, die meistens Zehntnehmer waren und bat um Beantwortung von 4 Fragen, die sie stellte, um Grundlagen zum Gesetzesentwurf zu sammeln. Von den Antworten der Priesterkapitel, die eingingen, möchten wir nur diejenige betrachten und im Wortlaut wiedergeben, die aus dem Priesterkapitel Willisau eintraf.

Die Fragen der Regierung waren folgende:

«1. Welches ist die urkundliche oder mutmassliche Entstehung der im Kapitel bezogenen Grundzinsen und Zehnten?

2. Wie viele Gattungen von Grundzinsen und Zehnten sind in ihrem Kapitel bekannt, wie nennen sich diese, wie sind diese eingeteilt?

3. Wie geht der Bezug von Zehnten vor sich und zu welchen Zeitpunkten werden sie bezogen?

4. Auf welche Art, glauben sie, dass nach ihrer Ansicht die Loskaufung von Zinsen und Zehnten am billigsten und besten, unter gehöriger Rücksichtnahme auf die Eigentumsrechte, auf die Landwirtschaft und vor allem verfassungsmässig, für alle Gattungen der Zinsen und Zehnten, erfolgen könnte?»

Die Antwort des Priesterkapitels von Willisau war folgende:

«Das geistliche Kapitel von Willisau an die Finanz- und Staatswirtschaftskammer des Kantons Luzern.

1. Auf die erste Frage: über die Herkunft der Zehnten:

Die Pfarreien unseres Kapitels haben entweder die Landesobrigkeit, Stifte, Klöster, Spital oder Komtureien und Geschlechter zu Kollatoren. Die eigentlichen, ursprünglichen Titel über Zehnten und Bodenzinsen müssen nach unserer Untersuchung in den zugehörigen Kanzleien gefunden werden. Eine tausendjährige Uebung ist uns genug, die Aechtheit und Rechtsgültigkeit der Originaltitel zu rechtfertigen. Ueber fromme Stiftungen und Jahrzeiten, die mit Bodenzinsen bezahlt werden, können authentische Dokumente und Titel vorgewiesen werden.

2. Auf die zweite Frage:

Von der Art der bezogenen Zehnten geben wir wie folgt Kenntnis, es gibt in unserem Gebiet folgende: Heu, Emd, Oehlwadt, Flachs, Hanf, Erdapfel, Obst, Ruben, Rüblein, Hirs, Fench, Kirn, Weizen, Roggen, Gersten, Mischelten, Haber, Eichkorn, Emmer, Erbsen, Bohnen.

An einigen Orten ist noch Fusmus- oder Gemüsezehnten: Hirs, Fench, Erbse, Bohnen, Gersten.

Die Bodenzinsgattungen sind: Früchte, Pfennig oder Geld, Anken oder Butter, Fastnachtshühner oder Hahnen, Eyer.

3. Auf die dritte Frage: wie die Zehnten bezogen werden.

a) der Heu- und Emdzehnten wurden an einigen Orten in natura, an anderen Orten durch eine Abmachung in Geld bezogen, gewöhnlich zur Heuerntezeit oder nach getroffener Uebereinkunft.

b) Der kleine Zehnten wurde ebenfalls zu seiner Erntezeit bezogen.

c) Der grosse Zehnten wurde teils in natura, durch Aufstellung, teils auf Treu und Glauben für Güsel und Stroh, teils durch Versteigerung und meistens auf den Tag des hl. Andreas oder hl. Weihnachten geliefert.

d) Der Grundzehnten wurde wie der grosse Zehnten zur nämlichen Zeit entrichtet.

e) Die Bodenzinse an Früchten und Geld sind meistens auf hl. Martin oder Andreas verfallen und auch auf diesen Tag entrichtet worden.

4. Auf die vierte Frage:

Da sich das erste Schreiben der hochgeehrten Finanzkommission vom 24. Hornung an unser Kapitel ausdrückt, dass wir die nötigen Erläuterungen über den Loskauf der Zehnten geben und da, das zweite Schreiben vom 3. März ein rasonierendes Gutachten unserem Herrn Dekan verbietet, die Einwände gebührend zu widerlegen, sehen wir uns veranlasst, uns nicht weiter über diesen Gegenstand einzulassen.

Im übrigen hoffen wir auf die Gerechtigkeit selbst, dass eine sichere und unabhängige und für alle Zeiten zweckmässige Erhaltung unseres ungezweifleten Eigentums, nebst Vorbehaltung unserer geistlichen obersten Behörden, das Resultat ihrer Bemühungen und Beratschlagungen sein werde.

Im übrigen behalten sich die von Korporationen, Geschlechtern und Spitälern abhängenden Leutpriester und Kapläne feierlich ihre, von Stiftern und Patronen sanktionierten Rechte und Verträge v o r. Sie verwahren sich ausserdem feierlich gegen jede ihnen nachteiligen Folgen, und der vorstehende Brief ist nur als ohne Zuzug unserer Kollatoren und Konfirmatoren geschrieben, anzusehen.

Genehmigen Sie geehrte Herren unsere ausgezeichnete Hochachtung.»
Folgen die Unterschriften.

Der Brief zeigt uns, wie der Bezug von Grundzinsen und Zehnten gehandhabt wurde und was gezinst werden musste. Im Rahmen des kleinen Aufsatzes wollen wir uns nur hierauf beschränken.

Würde man nicht die ebenfalls eingelaufenen Antworten der übrigen Stifte im Kanton Luzern kennen, so würde man an der Antwort, die das Willisauer Kapitel der Regierung gab, weiter nichts auszusetzen haben. Während alle übrigen Kapitel in einer formgerechten, untertänigen, äusserst konziliannten, aber doch sehr bestimmten Art alle und besonders die Frage 4 beantworteten, teilweise ganz ausführlich, ja mit Tabellen und Zahlenmaterial, mit urkundlichen Nachweisen usw. belegten, schickt Willisau eine Antwort, die durch ihre Kälte und Kürze direkt auffällt. Insbesondere hat es Willisau abgelehnt, den Artikel 4 zu beantworten, ausserdem scheint das Kapitel Willisau noch ein zweites Mal aufgefordert worden zu sein, mit seiner Antwort sich zu beeilen.

Wenn ja bekannt ist, dass das Loskaufsgesetz grosse Wellen in alle Kreise schlug — wie bei allen Gesetzesentwürfen, wo man

einem Jahrhunderte alten Gesetze eine andere Form verleihen will — so müssen offenbar beim Kapitel von Willisau besondere Gründe vorgelegen haben, die dieses Kapitel — das sich doch sonst nie als der Regierung nicht untertänig gezeigt hatte — veranlasst hat, seiner Regierung die vorerwähnte Antwort zu geben, die vollständig aus dem Rahmen derjenigen Kapitelantworten fällt, die eingegangen sind. Diese Gründe zu erforschen und sachlich darzulegen, dürfte das Resultat weiterer Erhebungen über die Zeit ums Jahr 1800 herum zutage fördern. Jos. Hunkeler, Wikon.

Aus vergangenen Tagen.

Man schrieb das Jahr 1854. Für die Gemeinde Niederwyl (jetzt Rothrist), die ohnehin nicht auf Rosen gebettet war, brach eine schwere Zeit heran. Schon das Jahr 1852 brachte einen solchen Regensommer, dass das Getreide und die Kartoffeln verderben, auch die Jahre 1853 und 1854 waren nicht viel besser. Das Land konnte kaum seine Bewohner ernähren. Der kleine Nebenverdienst, die Hausweberei, schützte die Leute kaum vor dem Verhungern, die Armenlasten waren sehr drückend. Da beschloss die Gemeinde, den grossen Eichwald an der Winterhalden abzuholzen und aus dem Erlös die armen, unterstützungsbedürftigen Familien nach Amerika zu spedieren. Das schien das einzige Rettungsmittel zu sein, um die drückenden Armenlasten zu beheben. Am 28. Februar 1854 bestiegen die, eine neue Heimat Suchenden auf dem Rössliplatz mit ihrer armseligen Habe die Leiterwagen, die sie nach Basel bringen sollten, es mögen ungefähr 300 Personen gewesen sein, die so über Le Havre nach Amerika abgeschoben wurden. (Man denke sich eine Fahrt nach Basel auf Leiterwagen im Februar.) Die Eisenbahn nach Basel war nämlich damals noch nicht gebaut, von Basel aus konnte dann die Bahn benützt werden. Es muss ein ergreifender Abschied von den Angehörigen gewesen sein. Die einen weinten, andere waren lustig und glaubten, im fernen Amerika ihr Glück zu finden. Kinder, die in der Heimat bei Verwandten zurückblieben, eilten noch den Wagen nach, um noch einmal ihre armen Eltern zu sehen. Wir fragen uns heute, was ist mit diesen mittellosen Auswanderern geschehen? Haben sie ihr vermeintliches Glück gefunden? Wir wissen es nicht, die meisten wurden später von ihrer Heimatgemeinde als verschollen erklärt. Auch die Armenlasten waren nur für kurze Zeit leichter geworden. Gar bald gelangten sie wieder ins alte Fahrwasser. Zwar haben sich seither die Verdienstgelegenheiten gebessert. Wir wollen hoffen, dass in dieser Sache das neue aargauische Armengesetz Erleichterung bringt. E. Plüss, Rothrist.